



#### Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

#### I. Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)  
 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)  
 Grundflächenzahl (GRZ)  
 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß  
 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. überbaubare Flächen, Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)  
 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)  
 nur Einzel- oder Doppelhäuser in offener Bauweise  
 zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
4. sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des  
 Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)



0,4



II

FH 10 m



**Satzung der Gemeinde Barleben über die 5. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet  
"Backhausbreite" in der Ortschaft Barleben**

---

Auf Grund des §10 des Baugesetzbuches vom 23.09. 2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom ..... die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 Wohngebiet "Backhausbreite" in der Ortschaft Barleben, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Barleben, den

Keindorff  
Bürgermeister

**Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan**

---

Die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden wie folgt ergänzt:

zu § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- (3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Traufhöhe der Hauptgebäude über dem Bezugspunkt um mindestens 1,80 m geringer sein muss als die Firsthöhe des jeweiligen Gebäudes über dem Bezugspunkt.